

27. II. 1915.

**Die Mischmehlverordnung in Ungarn aufgeschoben.**

Aus Budapest, 26. d., wird uns telegraphiert:

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministeriums betreffend die Aufschubung der Wirksamkeit der Verordnung

betreffend die Mischung von Weizen- und Roggenmehl. Danach wird § 7, demzufolge diese Verordnung am 1. März in Wirksamkeit tritt, dahin abgeändert, daß der Zeitpunkt, in dem die Verordnung in Wirksamkeit tritt, für das ganze Gebiet des Landes oder für einzelne Teile desselben je nach dem Umstand festgestellt wird, daß eine entsprechende Quantität Weismehl in Verkehr gebracht wird.